

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2021
über die Anordnung der Beobachtung für die Schüler und
Betreuer der Einrichtung „Hort Rolandstifte, Schulstraße 10, 04874 Belgern-Schildau“**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 27. Oktober 2021 über die Anordnung der Beobachtung für die Schüler und Betreuer der Einrichtung „Hort Rolandstifte, Schulstraße 10, 04874 Belgern-Schildau“ wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 2, 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen nach der Feststellung, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, mit Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2021 für die Kinder und das Betreuungspersonal der der benannten Einrichtung wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdachts im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 die Beobachtung vom 27.10.2021 bis zum 01.11.2021 sowie innerhalb dieses Zeitraums die Verpflichtung zur täglichen Testung mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung unter Aufsicht einer fachkundigen Person in der o. g. Einrichtung angeordnet.

Nunmehr wurde festgestellt, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung mehrere Infektionsfälle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestehen.

II.

1.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Erlassbehörde der Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2021 auch für deren Aufhebung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Absatz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gemäß dem „Leitfaden für die Gesundheitsämter: Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (im Folgenden: „Leitfaden“) wird in Schulen in der Altersgruppe bis 12 Jahren (hilfsweise bis einschließlich 6. Klasse) bei einem positiven Coronafall nur der betreffende Schüler und ggf. exponierte ungeimpfte Erwachsene (Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte) abgesondert. Anstelle der Absonderung der gesamten Klasse ordnet das Gesundheitsamt gegenüber der Schule die Beobachtung gemäß § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse an. Die Beobachtung erfolgt unter Einsatz von Tests (Antigenschnelltest), die täglich für die Dauer von 10 Tagen in der Einrichtung durchgeführt werden (Selbsttest unter Aufsicht der Lehrkraft).

Ab zwei Infizierten pro Gruppe oder Klasse sind nach dem Leitfaden hingegen alle Kinder bzw. Schüler der Gruppe oder Klasse abzusondern (Infektionscluster). Auf eine Absonderung weiterer Kinder bzw. Schüler kann verzichtet werden, wenn Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Gruppen- oder Klassenkontext erlangt wurden (z. B. in der Freizeit) und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen, insbesondere Mitschüler, infiziert wurden.

Nach den Feststellungen des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen sind mittlerweile mehrere Personen der genannten Einrichtung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden. Insoweit liegt ein Infektionscluster vor. Da zudem keine Anhaltspunkte für eine Infektion außerhalb der Gruppe vorliegen und es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass insbesondere weitere Kinder und/ oder Betreuer infiziert wurden, ist entsprechend des Leitfadens eine Absonderung aller Kontaktpersonen erforderlich. Einer weiteren Beobachtung, einschließlich der Verpflichtung zur täglichen Testung mittels eines Antigenschnelltests zur Selbstanwendung im Sinne der Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2021 bis zum 01.11.2021 bedarf es daher nicht, so dass diese entsprechend der primären Zielsetzung des § 49 VwVfG, die zu widerrufende Regelung an veränderte Umstände anzupassen, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens widerrufen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,

Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 29.10.2021

gez. Dr. med. Melz
amt. Amtsleiterin / Amtsärztin

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an corona@lra-nordsachsen.de wenden.